

(2) Lieferungen an die GENEX GmbH, Intershop GmbH und Exportkontore durch die im Abs. 1 genannten Betriebe werden den Lieferungen an die Außenhandelsunternehmen gleichgestellt.

### § 2

(1) Komplementäre, Gesellschafter und Inhaber der im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe sowie die im § 1 Abs. 1 genannten Genossenschaften erhalten für durchgeführte Exportlieferungen und Lieferungen im Handelsverkehr mit Westdeutschland und Westberlin auf der Grundlage des Valutagegenwertes frei Grenze Deutsche Demokratische Republik bzw. fob Hafen Deutsche Demokratische Republik eine Exportvergütung in MDN.

(2) Komplementäre, Gesellschafter und Inhaber im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen, die den Betrieb selbst leiten. Den im Satz 1 Genannten werden gleichgestellt deren Ehegatten oder Kinder sowie die Ehegatten der Kinder, wenn diese den Betrieb leiten.

(3) Die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe können auch Betriebsleitern, die durch staatliche Organe eingesetzt oder von Inhabern bzw. Gesellschaftern mit der Leitung des Betriebes beauftragt worden sind, eine entsprechende Exportvergütung zubilligen. Diese darf 20 % der Exportvergütung, die den im Abs. 1 genannten Personen gewährt wird, nicht übersteigen.

### § 3

(1) In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in den Betrieben der privaten Wirtschaft sind die Werk­tätigen mit mindestens 30% an der Exportvergütung zu beteiligen. Diese Mittel werden zweckgebunden für die Anerkennung besonderer Leistungen der Werk­tätigen bei der Erfüllung der Exportaufgaben dem Prämienfonds bzw. Kultur- und Sozialfonds zugeführt.

(2) In den im Abs. 1 genannten Betrieben entscheidet der Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Ortsgewerkschaftsleitung über die Verwendung der Mittel.

### § 4

Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks können die gewährte Exportvergütung in voller Höhe zweckgebunden für die Anerkennung besonderer Leistungen der Genossenschaftsmitglieder auf dem Gebiete des Exports dem Konsumtionsfonds zuführen.

### § 5

(1) Die differenzierten und degressiv gestaffelten Exportvergütungssätze werden den im § 1 Abs. 1 genannten Betrieben und Genossenschaften vom zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bekanntgegeben.

(2) Auf dieser Grundlage errechnen die Betriebe und Genossenschaften die Höhe der Exportvergütung.

### § 6

(1) Die gewährten Exportvergütungen sind steuerfrei und sozialversicherungsbeitragsfrei.

(2) Werden die gewährten Exportvergütungen von dem im § 2 festgelegten Personenkreis zur Prämierung von in verantwortlichen Funktionen tätigen Gesellschaftern der betreffenden Betriebe verwendet, sind diese ebenfalls steuerfrei und sozialversicherungsbeitragsfrei.

(3) Das gilt auch für die Zulieferbetriebe, wenn der im § 2 festgelegte Personenkreis bzw. die Genossenschaften die gewährte Exportvergütung für die Prämierung dieser Betriebe verwendet.

### § 7

(1) Die Betriebe und Genossenschaften sind berechtigt, jeweils nach der durchgeführten Lieferung, die abzuführen Steuern um die Exportvergütung zu kürzen. Der abgesetzte Vergütungsbetrag ist auf dem Überweisungsauftrag für Steuerabschlagzahlungen anzugeben.

(2) Die Betriebe und Genossenschaften haben sich nach Abschluß des jeweiligen Kalenderjahres von den warenmäßig zuständigen Außenhandelsunternehmen den Valutagegenwert der durchgeführten Exportlieferungen und der Lieferungen nach Westdeutschland und Westberlin bestätigen zu lassen.

(3) Die Bestätigung der Außenhandelsunternehmen ist von den Betrieben und Genossenschaften der Jahressteuererklärung beizufügen.

### § 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1966

**Der Minister  
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

S ö l l e

### **Anordnung Nr. 23\* über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.**

— An Jerungsanordnung —

**Vom 1<\*. Mai 1966**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

\* Anordnung Nr. 22 vom 28. April 1966 (GBl. II Nr. 50 S. 307)